1569

Bundesgesetzblatt

Teil II Z1998A

1969 | Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1969 | Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen

Vom 26. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 5. Dezember 1958 angenommenen Übereinkommen über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt